

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
- Drucksache 7/9699 -**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 7/8244 -**

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsfördergesetzes - Ausbau und Förderung von Einrichtungen und Angeboten des Gewaltschutzes

Die Beschlussempfehlung erhält folgende Fassung:

"Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

A. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

I. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach dem Wort "dient" die Worte "sowie kindliche Zeugen von Gewalt unterstützt" angefügt.
2. In § 2 Satz 2 werden das Komma und die Worte "sächlichen und personellen" gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nummer 6 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort "Personenvereinigungen" durch das Wort "Organisationen" ersetzt und werden die Worte "mit Sitz in Thüringen" gestrichen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Kinder" die Worte "nach Konsultation des zuständigen Jugendamtes" eingefügt.

bb) In Satz 2 werden wie die Worte "(häusliche Gewalt) oder außerhalb" gestrichen und werden nach dem Wort "Nahraum" die Worte "sowie Stalking" angefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Schutzeinrichtungen bieten betroffenen Personen ein spezifisches Hilfsangebot, das ihre religiösen, weltanschaulichen und soziokulturellen Bedürfnisse sowie ihre sexuelle Orientierung achtet. Dem Diskriminierungsverbot aus Artikel 4 der Istanbul-Konvention ist dabei Rechnung zu tragen. Andere Vorschriften, die dem Schutz vor Gewalt dienen, bleiben unberührt."

c) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Barrierefreiheit des Beratungsangebotes ist, wo möglich, zu gewährleisten."

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

II. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

"Folgende §§ 6 bis 11 werden angefügt:"

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Das Land finanziert 100 vom Hundert der tatsächlich nach den §§ 4 und 5 notwendigen Personalkosten. Näheres regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die zur Erfüllung des Zwecks der Schutzeinrichtung notwendigen Sachausgaben trägt das Land. Näheres regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung."

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Einen möglichen Bestandsschutz für Schutzeinrichtungen bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes nach § 11, die eine Anzahl von Plätzen vorhalten, die über die nach Absatz 4 vorzuhaltende Anzahl hinausgeht, regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung."

3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort "können" das Wort "nur" eingefügt und wird das Wort "Personenvereinigungen" durch das Wort "Organisationen" ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort "hat" das Wort "unaufgefordert" eingefügt.
 - c) Absatz 4 wird gestrichen.
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
4. In § 9 Abs. 3 wird nach dem Wort "sind" das Wort "nur" eingefügt, wird das Wort "Personenvereinigungen" durch das Wort "Organisationen" ersetzt und werden die Worte "mit Sitz in Thüringen" gestrichen.
5. Nach § 10 wird folgender neue § 11 angefügt:

"§ 11

Evaluierung und Anpassung an das Bundesgesetz

(1) Die Wirkung des Gesetzes wird bis zum Ende des Jahres 2028 fachlich evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluierung sind dem für Gewaltschutz, Gleichstellung und Frauen zuständigen Ausschüssen zuzuleiten.

(2) Tritt ein Bundesgesetz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Kraft, legt die Landesregierung innerhalb von 3 Monaten nach Beschluss des Bundesgesetzes einen neuen Gesetzentwurf zur Umsetzung der Istanbul-Konvention vor."

- B. Nach Artikel 1 wird folgender neue Artikel 2 eingefügt:

"Artikel 2

Dem § 4 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 891), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 28) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

'Dies gilt auch für die Errichtung und den Betrieb von Schutzeinrichtungen im Sinne von § 4 Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetz.'

- C. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3 und erhält folgende Fassung:

"Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2024 in Kraft."

Begründung:

Zu Buchstabe A:

Zu Nummer I:

Zu Nummer 1:

Diese Klarstellung ist aufgrund der Ausweitung der Leistungen des Gesetzes nötig.

Zu Nummer 2:

Die personellen Leistungen werden im Rahmen von Rechtsverordnungen finanziert. Nicht alle sächlichen Leistungen (beispielsweise Instandhaltung von Gebäudebesitz von Trägern der Schutzeinrichtungen) sollten in Landeszuständigkeit liegen.

Zu Nummer 3:

Die Umsetzung des Gender-Mainstreaming dient nicht in erster Linie den Zielen des Gesetzes. Mit Blick auf die Zielgenauigkeit und die begrenzten Ressourcen der derzeit tätigen Träger soll mit dieser Streichung eine stärkere Fokussierung erreicht werden.

Die Streichung des Zusatzes "mit Sitz in Thüringen" soll eine Benachteiligung von Trägern beenden, die zwar in Thüringen tätig sind, hier aber ihren Sitz nicht haben, weil sie beispielsweise zentraler strukturiert sind.

Zu Nummer 4:

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Konsultation des Jugendschutzes ist bereits heute in kommunaler Zuständigkeit unerlässliche Praxis, sobald Kinder beteiligt sind. Mit einer Verlagerung der Zuständigkeit des Frauenschutzes auf Landesebene bleibt die Notwendigkeit bestehen, auch bei Aufnahme in Schutzeinrichtungen den Jugendschutz zu gewährleisten, um Kindeswohlgefährdungen wie beispielsweise durch missbräuchlichen Kindesentzug in eine Frauenschutzwohnung oder Ähnlichem vorzubeugen. Eine Konsultation des zuständigen Jugendamtes ist bei Betroffenheit minderjähriger Kinder zwingend durchzuführen. Mitarbeiter der Frauenschutzeinrichtungen sind nicht beauftragt, im Rahmen ihrer Nothilfe und ihres Schutzangebotes die jeweils individuelle familienrechtliche Rechtslage zu erfassen, zu bewerten oder zu beeinflussen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Durch die Streichung des Zusatzes "oder außerhalb" und der klaren Benennung des zunehmenden Problems des Stalkings wird eine klarere Fokussierung des Kreises der Anspruchsberechtigten erreicht. Ohne die Streichung ist eine massive Überlastung der bestehenden Strukturen zu vermuten, welche mit dieser Eingrenzung entgegengewirkt wird.

Zu Buchstabe b:

Mit dem ursprünglichen Absatz 2 würde eine Betroffenheit anderer Ministerien und Zuständigkeiten (beispielsweise Jugendschutz, Migration) erzeugt, die auf Landesebene so nicht darstellbar und hinsichtlich der Fachaufsicht vermutlich nicht zulässig wäre (Fachzuständigkeit). Die einfachere Formulierung der CDU bleibt dem Sinn des Absatzes 2 treu, ohne diese Zuständigkeiten zu berühren.

Zu Buchstabe c:

In der Anhörung wurde deutlich, dass eine sofortige Umsetzung der Barrierefreiheit die Träger der Frauenhäuser überlasten würde. Mit der vorgelegten Formulierung wird die Möglichkeit gegeben, an der Herstellung barrierearmer Strukturen weiter zu arbeiten, ohne die Träger mit sofortigen Auflagen zu überfordern.

Zu Nummer 5:

Zu Buchstabe a:

Eingedenk dessen, dass trotz Ankündigung im Koalitionsvertrag noch kein Bundesgesetz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention vorgelegt wurde, ist mit einer massiven Überforderung des Hilfesystems in Thüringen zu rechnen, sofern die beiden Sätze unverändert bestehen bleiben. Insbesondere dann, wenn Thüringer Steuermittel verwendet werden, um die Schutzstruktur in Thüringen zu verbessern, sollten diese in erster Linie auch Thüringer oder in Thüringen befindlichen Schutzsuchenden zugutekommen. Anderenfalls steht zu vermuten, dass die Thüringer Einrichtungen aufgrund der großzügigen Übernahme der Kosten durch das Land zahlreiche Schutzsuchende aus anderen Bundesländern aufnehmen müsste. Entsprechend gilt es hier, eine flächendeckende Regelung durch ein Bundesgesetz abzuwarten.

Zu Buchstabe b:

Die Regelungen der Absätze 3 und 4 würden die Kompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Frauenhäuser übersteigen, zumal es jeweils spezialisierte Beratungsstrukturen im Freistaat gibt. Sinnvoller ist, wenn die Beraterinnen und Berater in den Frauenhäusern eine Lotsenfunktion übernehmen und an die jeweiligen Fachberatungsstellen übermitteln.

Eine Regelung mit einer verpflichtenden Orientierung am Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst würde beispielsweise kirchliche Träger benachteiligen, die mit einem eigenen Tarifvertrag versehen sind und das Lohngefüge zerstören müssten, um sich als Träger in diesem Bereich zu bewerben. Das Gesetz darf hier nicht in die Tarifhoheit der Träger eingreifen. Es ist beispielsweise erkennbar, dass der Tarifvertrag der Länder und der TVöD (Kommune Bund) erheblich voneinander abweichen. Für derzeitig kommunal nach TVöD vergütete Mitarbeiter wäre die Bestimmung des TV-L eine Minderung der Einkommen.

Zu Nummer II:

Zu Nummer 2:

Die durch die Koalitionsfraktionen erarbeiteten Regelungen sind zu kleinteilig für den Gesetzentwurf und können im Rahmen einer Rechtsver-

ordnung des Landes dargestellt werden. Zu diesem Zweck wird das Ministerium entsprechend ermächtigt. Die 100%-Finanzierung durch das Land bleibt jedoch erhalten. Darüber hinaus wäre es unüblich, wenn sich das Land das Liegenschaftsmanagement auflädt, ohne dass die Gebäude in das Eigentum des Landes übergangen. Auch Ausnahmen und Bestandsschutz lassen sich im Rahmen einer Verordnung regeln.

Zu Nummer 4:

Die Regelungen beugen vor, dass nicht gemeinnützige Organisationen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts eine Anerkennung als Träger erhalten. Auch Ausnahmen und Bestandsschutz lassen sich im Rahmen einer Verordnung regeln.

Die Streichung des Zusatzes "mit Sitz in Thüringen" soll eine Benachteiligung von Trägern beenden, die zwar in Thüringen tätig sind, hier aber ihren Sitz nicht haben, weil sie beispielsweise zentraler strukturiert sind.

Zu Nummer 5:

Diese Regelungen sind insbesondere nötig, da ein Bundesgesetz aufgrund der Festlegungen des Koalitionsvertrages auf Bundesebene zu erwarten ist. Bei Vorlage des Bundesgesetzes ist die Landesregierung mit der schnellen Anpassung des Gesetzes beauftragt, während andernfalls die Wirkung des Gesetzes spätestens Ende des Jahres 2028 evaluiert wird. Der Vorrang der Inanspruchnahme von Bundesmitteln ist haushaltsrechtlich geboten.

Zu Buchstabe B:

Diese Klarstellung dient der Herstellung von Rechtssicherheit mit Blick auf die Regelungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Buchstabe C:

Aufgrund der Beratungsdauer des Gesetzes ist eine Anpassung des Inkrafttretens nötig.

Für die Fraktion:

Bühl